

Statuten

Ausgabe 2009



tvschattdorf

WIR SCHWEISSEN ZUSAMMEN

Gegründet 24. Oktober 1935

Turnverein Schattdorf

STATUTEN

Ausgabe Februar 2009

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Uerner Turnverband	UTV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Trainingszentrum	TZ

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Schattdorf, gegründet im Jahre 1935, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Schattdorf / Uri.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- fördert die Volksgesundheit und den Gemeinschaftssinn
- weckt und fördert das Interesse am Turnen und Sport, trägt zu einer aktiven, sinnvollen Freizeitgestaltung bei
- tritt durch die Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme an Wettkämpfen an die Öffentlichkeit
- nimmt in Übereinstimmung mit dem STV und UTV neue Disziplinen auf
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Zweck

Art. 4

Der Turnverein Schattdorf ist Mitglied des UTV und des STV. Er ist verpflichtet die Statuten, Reglemente und Vereinbarungen dieser Verbände einzuhalten.

Zugehörigkeit

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein sind folgende selbständige Riegen angeschlossen:

- Damenturnverein
- Ringerriege

Bestand, Riegen

Als unselbständige Riegen, direkt dem Vorstand unterstellt:

- Fitnessteam
- Geräteteam
- Team Aerobic
- Jugendriege
- Geräteturnen Trainingszenter
-

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Riegen-Gründungen

TV Schattdorf

Art. 7

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS des Turnvereins unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

Riegenstatus,
Riegen-
Verwaltung

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Turnverein Schattdorf besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Funktionäre
- Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder sind der STV Vereins- und Verbandsadministration zu melden.

Mitglieder-
Kategorien

Art. 9

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im entsprechenden Kalenderjahr das 14. Altersjahr erreicht.

Aktivmitglie-
der

Art. 10

Freimitglieder können Aktivmitglieder und Funktionäre werden, die mindestens 15 Jahre dem Verein angehören und sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen und mitwirken. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die in anderen Sektionen des STV zugebrachten Aktivjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Freimitglieder

Art. 11

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im Verein hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vorschläge durch Vereinsmitglieder müssen dem Vorstand 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich begründet eingereicht werden.

Ehrenmitglie-
der

Art. 12

Als Funktionäre gelten:

- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder der TK
- Wertungsrichter
- Hauptleiter und Hilfsleiter
- Vereinsfährnich
- Revisoren

Funktionäre

Art. 13

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Gönner

Art. 14

Die GV entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.

Eintritt/ Aufnahme
Austritt

Art. 15

Mitglieder, welche dem Verein schaden, vorsätzlich Statuten und Reglemente verletzen oder trotz Mahnungen den Jahresbeitrag nicht entrichten, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Ausschluss

V. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 16

Jedes Mitglied gemäss Art. 8 (ausgenommen Gönner) ist berechtigt zu Handen der GV Anträge zu stellen.

Anträge

Art. 17

Mitglieder gemäss Art. 8 (ausgenommen Gönner) sind stimm- und wahlberechtigt.

Stimm-
Berechtigung

Art. 18

Jedes turnende Mitglied ist bei der SVK zu versichern.

Versicherung

Art. 19

Neueintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Vereinsstatuten

Art. 20

Das Mitglied verpflichtet sich:

- die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Versammlung einzuhalten
- die Interessen des Vereins nach bester Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern
- den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen

Pflichten

Art. 21

- Die Vereinsmitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe durch die GV festgelegt wird

Mitglieder-
Beiträge

VI. ORGANE

Art. 22

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Techn. Kommission (TK)
- Revisoren

Organe

Art. 23

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, schriftlich durch den Vorstand. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden.

General-
Versammlung

Art. 24

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Riegenleiter, TK und Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, der Riegenleiter, des TK, der Revisoren und Kommissionen
- Jahresprogramm
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Mutationen
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Statutenrevisionen

Bei Bedarf kann der Vorstand die Traktandenliste erweitern.

Geschäfte,
Traktanden

Art. 25

Die GV kann nur traktandierte Geschäfte behandeln. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Aufnahme von Geschäften, die nicht traktandiert sind, muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge

Art. 26

Nebst der Generalversammlung ist jede vom Vorstand schriftlich einberufene Versammlung beschlussfähig, an der mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

Vereins-
Versammlung

Art. 27

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der Anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Wahlen und
Abstimmun-
gen

Art. 28

Der Vorstand ist die ausführende Behörde und verantwortlich für den Verein. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Tech. Leiter
- Kassier
- Aktuar
- Mitglied

Auf Antrag an die GV kann der Vorstand nach Bedarf erweitert oder reduziert werden.

Vereinsvor-
stand

Art. 29

Der Präsident und der Vizepräsident, sowie der Präsident und der Tech. Leiter dürfen den Vorstand nicht an derselben GV verlassen.

Austritt Vor-
stand

Art. 30

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- beruft die Versammlungen ein, leitet sie und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse
- überwacht die Einhaltung der Statuten
- verwaltet die Finanzen und überwacht das Budget
- zur Beschlussfassung des Vorstandes gilt das einfache Mehr. Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit der Vorstände vertreten ist.
- Der Präsident hat den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 31

Der Präsident führt mit einem Vorstandsmitglied zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Kompetenzen

Art. 32

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Die Entscheidungen sind an der nächsten GV zur Bestätigung vorzulegen.

Ausnahmefall

Art. 33

Der Vorstand kann zur Unterstützung Kommissionen einsetzen. Diese unterstehen dem Vorstand und arbeiten selbständig.

Kommissionen

Art. 34

Der Vorstand ist befugt, Kommissionen und Ressorts personell zu ändern oder zu erweitern.

Änderungen

Art. 35

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die von der GV auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden.

Revisoren

Art. 36

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- Sie prüfen die Kassaführung des Vorstandes, die Spezial-Fonds, allfällige Kassen von unselbständigen Unterriegen, Kommissionen und die Abrechnungen der Vereinsanlässe.
- Sie beraten den Kassier beim Budget und in Finanzfragen
- Sie unterbreiten der GV Bericht und Antrag

Aufgaben

VII. VERWALTUNG**Art. 37**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 38

Nach Bedarf erstellt der Vorstand vereinseigene Reglemente zum Turn- und Vereinsbetrieb. Die Detailaufgaben des VS der Chargierten und Kommissionen können in Pflichtenheften verbindlich umschrieben werden.

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte und Richtlinien ist der VS zuständig.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 39

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

VIII. FINANZEN**Art. 40**

Das Vereinsjahr, resp. Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Vereinsjahr

Art. 41

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Subventionen
- Gewinne aus Vereinsanlässen und Aktionen
- freiwillige Beiträge und Spenden
- Sponsorenbeiträge
- Schenkungen und Gaben

Art. 42

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets. Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Nachwuchsförderung
- Verwaltungskosten
- Geräte und Materialanschaffungen
- Kurskosten
- Startgelder
- Kosten für die Durchführung von Anlässen

Art. 43

Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von 10 % des Vereinsvermögens (Vermögensstand jeweils am 1. Januar). Für höhere Kredite entscheidet die Versammlung.

Finanz-Kompetenz

Art. 44

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der GV für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

Die Jahresbeiträge setzen sich zusammen aus:

Mitglieder-Beiträge

- dem Vereinsbeitrag
- den Verbandsbeiträgen an UTV und STV

Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:

- die Vorstandsmitglieder
- die Hauptriegenleiter
- die Ehrenmitglieder

Nur die Verbandsbeiträge bezahlen:

- Die Freimitglieder
- Die Hilfs-Riegenleiter

Art. 45

Die GV ist befugt Spezialfonds oder Rückstellungen für bestimmte Zwecke einzurichten oder aufzulösen. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Fonds, Rückstellungen

Art. 46

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder über den zuletzt gültigen jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

Art. 47

Der Verein und die Riegen sind verpflichtet, die gemäss den Bestimmungen und Reglemente des STV und UTV festgelegte Mindestzahl der Verbandszeitschriften zu abonnieren.

Abonnemente

Art. 48

In Finanzsachen führt der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten die rechtsgültige Unterschrift. Im Zahlungsverkehr mit Post und Bank führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

Zahlungsverkehr

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**Art. 49**

Eine Revision der Statuten kann nur an einer GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Revision

Art. 50

Für alle Fälle die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des UTV und STV, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Besondere Fälle

Art. 51

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 52

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Urner Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögens-Verwendung bei Vereinsauflösung

Art. 53

Diese Statuten treten nach Annahme durch die GV vom 28. Februar 2009 sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. März 2006.

Inkrafttretung

Für den Turnverein Schattdorf:

Der Präsident:

.....
Urban Renggli

Der Aktuar:

.....
Werner Baumann-Dubacher

Für den Urner Turnverband:

Der Präsident:

.....
Martin Arnold

Schattdorf, 28. Februar 2009